

**Allg. Einkaufsbedingungen für Kauf-, Werk- und Werklieferverträge der Stadtwerke Verden GmbH vom 01.01.2012**

**§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich**

- (1) Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Stadtwerke Verden GmbH. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird seitens der Stadtwerke Verden GmbH bei Vertragsschluss schriftlich zugestimmt. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Stadtwerke Verden GmbH gelten auch dann, wenn der Vertrag von dem Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Stadtwerke Verden GmbH abweichenden Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos ausgeführt wird.
- (2) Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte und Verträge mit dem Lieferanten.
- (3) Jegliche, den Vertrag betreffende Korrespondenz ist mit der Einkaufsabteilung der Stadtwerke Verden GmbH unter Angabe der Bestellnummer zu führen, sofern nicht abweichende Regelungen vereinbart wurden.

**§ 2 Vertragsabschluss**

- (1) Sofern das Angebot von Seiten der Stadtwerke Verden GmbH erfolgt, hält sich die Stadtwerke Verden GmbH an dieses Angebot 14 Tage ab Angebotsdatum gebunden.
- (2) Angebote sind vom Lieferanten kostenlos und unverbindlich einzureichen.

**§ 3 Preise, Preisstellung, Erfüllungsort, Zahlungsbedingungen**

- (1) Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Im Preis enthalten sind insbesondere Kosten für Fracht, Verpackung und Materialprüfungsverfahren. Ansprüche aufgrund zusätzlicher Lieferungen und/ oder Leistungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und Beauftragung der zusätzlichen Lieferungen und/oder Leistungen zwischen den Vertragsparteien geltend gemacht werden. Ansonsten sind Nachforderungen über den Gesamtpreis hinaus ausgeschlossen.
- (2) Die Lieferungen haben, soweit in dem Vertrag kein anderer Erfüllungsort vereinbart ist, am Geschäftssitz der Stadtwerke Verden GmbH zu erfolgen.
- (3) Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung des Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungen eingesetzt werden. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten hinsichtlich der Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant ist verpflichtet seine Lieferungen unter umweltgerechten Gesichtspunkten auszuführen.
- (4) Vergütungen für Vorstellungen, Präsentationen, Verhandlungen und/oder für die Ausarbeitung von Angeboten und Projekten werden nicht gewährt, sofern zuvor schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.
- (5) Rechnungen können seitens der Stadtwerke Verden GmbH erst dann bearbeitet werden, wenn diese die in der Bestellung der Stadtwerke Verden GmbH ausgewiesene Bestellnummer, sowie die mit der Bestellung vereinbarten Angaben und/ oder Unterlagen enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich. Bei Fehlen der vorgenannten Angaben und/ oder Unterlagen ist der Lieferant nicht befugt, die Rechnungsforderung gegenüber der Stadtwerke Verden GmbH geltend zu machen.
- (6) Die Zahlung des Kaufpreises wird, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, 30 Tage nach Übergabe und Eigentumsverschaffung an der Warenlieferung, Erhalt einer prüffähigen Rechnung und Eingang aller vertraglich geforderten Unterlagen fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der prüffähigen Rechnung, frühestens aber erst gerechnet ab Übergabe und Eigentumsverschaffung durch den Lieferanten, wird von dem Lieferanten ein Skonto von 2% gewährt. Die Bezahlung erfolgt per Überweisung. Hierzu hat der Lieferant eine entsprechende Bankverbindung anzugeben.
- (7) Soweit der Lieferant Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere vertraglich vereinbarte Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit

der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen bei der Stadtwerke Verden GmbH voraus.

- (8) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der Stadtwerke Verden GmbH in gesetzlichem Umfang zu.

**§ 4 Liefertermin**

- (1) Ein in der Bestellung angegebener Liefertermin ist bindend. Erfolgt die Anlieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, behält sich die Stadtwerke Verden GmbH vor, die Lieferung nicht anzunehmen und diese auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, die Stadtwerke Verden GmbH unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

**§ 5 Befreiung von der Leistungspflicht, Rücktritt vom Vertrag**

- (1) Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu übermitteln und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- (2) Die Stadtwerke Verden GmbH ist von der Verpflichtung zur Annahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung aufgrund der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung für diese- unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte- nicht mehr verwertbar ist.
- (3) Die Stadtwerke Verden GmbH kann vom Vertrag zurücktreten, sofern der Lieferant die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Ein Rücktrittsrecht besteht auch, wenn Einzelvollstreckungsmaßnahmen gegen den Lieferanten durchgeführt werden.
- (4) Die Stadtwerke Verden GmbH kann ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferant einen mit Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrages befassten Mitarbeiter oder Beauftragten der Stadtwerke Verden GmbH, oder in dessen Interesse einem Dritten, Vorteile gleich welcher Art in Aussicht stellt, anbietet oder gewährt.
- (5) Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Lieferanten und der Stadtwerke Verden GmbH und sich daraus ergebender etwaiger Auseinandersetzungen sind müssen die Arbeiten/Lieferungen ohne Unterbrechung und unter Berücksichtigung der vereinbarten Termine durchgeführt werden.
- (6) Die gesetzlichen Rücktrittsregelungen bleiben im Übrigen unberührt.

**§ 6 Gefahrenübergang, Dokumente**

- (1) Der Gefahrenübergang erfolgt mit Übergabe der Lieferung.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer der Stadtwerke Verden GmbH anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich. Für diese hat die Stadtwerke Verden GmbH nicht einzustehen.

**§ 7 Mängeluntersuchung- Mängelansprüche**

- (1) Die Stadtwerke Verden GmbH ist verpflichtet, die Ware innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Übergabe der Ware auf etwaige Qualitäts- und/ oder Quantitätsabweichungen zu überprüfen und Mängel zu rügen. Die Mängelrüge erfolgt rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen nach Feststellung der Qualitäts- und/ oder Quantitätsabweichungen abgesendet wird.
- (2) Der Lieferer übernimmt die Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach den Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Mängel hat der Lieferant unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Die Gewährleistungszeit beginnt mit der Übergabe des Gegenstandes an die Stadtwerke Verden

GmbH. Für ordnungsgemäß eingelagerte Reserveteile beginnt die Gewährleistungszeit erst mit der Inbetriebnahme, endet jedoch spätestens zwei Jahre nach Lieferdatum. Für nachgebesserte oder ersetzte Lieferteile beginnt die Frist neu zu laufen.

- (3) Die gesetzlichen Regelungen bleiben darüber hinaus unberührt.

## § 8 Haftung

- (1) Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die Stadtwerke Verden GmbH insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

## § 9 Eigentum, Beistellung, Werkzeuge

- (1) Sofern die Stadtwerke Verden GmbH Stoffe und Materialien liefert und/ oder beistellt, verbleiben diese im Eigentum der Stadtwerke Verden GmbH. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für die Stadtwerke Verden GmbH vorgenommen. Werden die Stoffe und Materialien der Stadtwerke Verden GmbH mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt sie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von der Stadtwerke Verden GmbH bereitgestellte Sache (Stoffe/ Materialien) mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt sie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant der Stadtwerke Verden GmbH anteilmäßig Eigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Allein- oder Miteigentum für die Stadtwerke Verden GmbH.
- (3) Von den Stadtwerken Verden GmbH zur Verfügung gestellten Werkzeuge verbleiben im Eigentum der Stadtwerke Verden GmbH; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von der Stadtwerke Verden GmbH bestellten Ware einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die der Stadtwerke Verden GmbH gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Lieferant der Stadtwerke Verden GmbH sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

## § 10 Schutzrechte, Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadtwerke Verden GmbH offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- (2) Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des Lieferanten darf auf den Geschäftsabschluss mit der Stadtwerke Verden GmbH erst nach deren schriftlicher Zustimmung hingewiesen werden. Die Stadtwerke Verden GmbH und der Lieferant verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- (3) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (4) Wird die Stadtwerke Verden GmbH von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, die Stadtwerke Verden GmbH auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; die Stadtwerke Verden GmbH ist nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (5) Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der Stadtwerke Verden GmbH aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

## § 11 Vertraulichkeit

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, erhaltene Netzkunden- und Netzinformationen vertraulich zu behandeln und nicht ohne Zustimmung des Netzbetreibers direkt oder indirekt an Dritte weiterzuleiten. Die vertrauliche Handhabung betrifft sämtliche Netzkunden- und Netzinformationen – letztere mit Ausnahme der bereits veröffentlichten Informationen- und verpflichtet den Auftragnehmer, diese mit der objektiv erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Der Begriff „Information“ ist grundsätzlich weitläufig zu definieren und umfasst hierbei jegliches Anschauungsmaterial, wie Unterlagen, Schriftstücke, Aufzeichnungen, Notizen, und Dokumente etc. Des Weiteren ist es unerheblich, ob die Informationen mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden.

- (2) Mit Netzkundeninformationen werden nachfolgend wirtschaftlich sensible Informationen nach § 9 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes –EnWG- bezeichnet. Sie werden ausdrücklich als vertraulich bezeichnet. Es sind Informationen über Netznutzer oder potenzielle Netznutzer, von denen der Netzbetreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter in Ausübung seiner Tätigkeit als Netzbetreiber Kenntnis erlangt hat und die geeignet sind, unberechtigte Marktchancen auf vor- und nachgelagerten Wettbewerbsmärkten zu gewähren. Netznutzer sind natürliche und juristische Personen, die Energie in ein Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetz einspeisen oder daraus beziehen (§3 Nr. 28 EnWG).

Zu diesen Informationen zählen insbesondere

- kundenrelevante Informationen aus einer Netznutzungsanfrage/ Anfrage über einen Ein- oder Ausspeisevertrag/ Transportanfrage über den Netznutzer und
- kundenrelevante Informationen aus einem Netznutzungsvertrag/ Ein- oder Ausspeisevertrag/ Transportvertrag sowie aus der Abwicklung des Netznutzungs-/ Ein- oder Ausspeisevertrages/ Transportvertrages

Beispiele für solche Informationen sind u.a. Verbrauchsdaten eines Letztverbrauchers, Informationen über die Höhe der von einem Netznutzer angefragten Kapazitäten/ Transportleistungen, Informationen über den Transportzeitraum, Angaben über die Auslastung gebuchter Kapazitäten durch einen Netznutzer

- (3) Mit Netzinformatoren werden nachfolgend wirtschaftlich relevante Informationen nach § 9 Abs. 2 EnWG bezeichnet. Netzinformatoren sind Informationen des Netzbetreibers über die eigene Tätigkeit als Netzbetreiber, deren Kenntnis einem Netznutzer wirtschaftliche Vorteile bringen kann. Sie werden ausdrücklich als vertraulich bezeichnet, sowie sie nicht vom Netzbetreiber veröffentlicht worden sind. Beispiele für solche Informationen sind u. a. durch den Netzbetreiber veranlasste Netzausbauvorhaben und die zukünftige Verfügbarkeit von Leistungskapazitäten, Netzerweiterungen oder Hausanschlussherstellung sowie Netzlast.
- (4) Informationen, die offensichtlich ohne wirtschaftliche Bedeutung auf vor- und nachgelagerten Wettbewerbsmärkten allgemein zugänglich oder bereits veröffentlicht sind, werden nicht als wirtschaftlich sensibel i. S. d. § 9 Abs. 1 EnWG angesehen.
- (5) Die mit Netzkunden- und Netzinformatoren befassten Mitarbeiter des Auftragnehmers sind über die Pflicht zu vertraulicher Handhabung zu unterrichten und entsprechend anzuweisen. Der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich, für jegliche schuldhaft Verletzung durch seine Vertreter einzustehen.
- (6) Innerhalb von zehn (10) Tagen nach einer etwaigen Aufforderung des Netzbetreibers muss der Auftragnehmer alle Originale und Kopien mit Netzkunden- und Netzinformatoren an den Netzbetreiber zurücksenden und darf sonstige verbleibende Netzkunden- und Informationen nicht weiterverwenden.

## § 12 Gerichtsstand, Recht und Sonstiges

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, wird der Geschäftssitz der Stadtwerke Verden GmbH als Gerichtsstand vereinbart. Die Stadtwerke Verden GmbH ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch am Gericht seines Firmensitzes zu verklagen.
- (2) Es findet deutsches Recht- unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11.04.1980 Anwendung.
- (3) Sollte eine der Bestimmungen nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine Regelung treffen, die der unwirksame oder nichtigen Regelung wirtschaftlich entspricht oder ihr möglichst nahe kommt.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.